

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1998	Nr. 4
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 98	Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>GVBl. II 323-59</i>	50
6. 3. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter, der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter, der Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern und der Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiplooms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten <i>Ändert GVBl. II 322-111, 322-101, 322-112, 322-108</i>	59
17. 3. 98	Verordnung zur Aufhebung der Smog-Verordnung <i>Hebt auf GVBl. II 310-61</i>	62
4. 3. 98	Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe <i>Ändert GVBl. II 353-47</i>	63
18. 2. 98	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums <i>Ändert GVBl. II 320-147</i>	72

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)**

Vom 25. Februar 1998

Auf Grund des Art. 14 § 3 des Haushaltsbegleitgesetzes des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 1998 I S. 31) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 25. Februar 1998

Der Hessische Minister des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

**Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)
in der Fassung vom 25. Februar 1998**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Hessische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Hessischen Besoldungsordnungen – Anlage I –.

§ 3

Festlegung besonderer Eingangsamter

Als besondere Eingangsamter werden festgelegt

1. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamter die Grundamtsbezeichnung „Oberamtsgehilfe“ trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,
das Amt der Besoldungsgruppe A 3,

2. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes

das Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Besoldungsgruppe A 3,

3. in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei

das Amt mit der Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ der Besoldungsgruppe A 7.

§ 4

Ortszuschlag für Beamte
in Gemeinschaftsunterkunft

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für

Anlage

*) GVBl. II 323-59

die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.

§ 6

Sonstige Zuwendungen

Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge bleibt unberührt.

(4) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erläßt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 bis 3. Wird der Geschäftsbereich mehrerer Fachminister berührt, erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen Fachministern die Verwaltungsvorschriften.

§ 7 a

Ausgleichszulagen für hauptamtliche Leiter von Hochschulen

Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der BesGr. C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezo-

gen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

§ 7 b

Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung ist eine Einrichtung mit eigenem wissenschaftlichen Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

§ 8

Sonstige Regelungen

Die für das Besoldungsrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister setzt die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) fest.

§ 8 a

Zuständigkeitsregelung

Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamten und Richter sowie für die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen, bei Übertragung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 9

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197), wird mit Ausnahme der §§ 25, 28, 29 und 30 b aufgehoben. Art. 6 § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bleibt unberührt.

§ 10¹⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Hessische Besoldungsordnungen Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.
(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderung der Schülerzahl in Stufen und Schulzweigen von Gesamtschulen.
(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.
(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Die in den Hessischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
4. Beamte in Ämtern der Hessischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).
5. Bei der Einstufung der Leiter, der ständigen Vertreter der Leiter und der Pädagogischen Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als eintausend Schülern ist nur die Zahl der Schüler von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.
6. (1) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges an schulformbezogenen Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für den
Hauptschulzweig,
Realschulzweig und
Gymnasialzweig bis zur Klassenstufe 10.
(2) Die Bestellung des Leiters einer Schulstufe an nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen ist im Be-

reich der Mittelstufe zulässig für die integrierte Jahrgangsstufe 7 bis 10.

Umfassen die integrierten Jahrgangsstufen 7 bis 10 mehr als 540 Schüler, können für diesen Bereich zwei Stufenleiter bestellt werden.

(3) Leiter von Schulzweigen und Schulstufen im Bereich der Mittelstufe können nur bestellt werden, wenn der Schulzweig oder die Schulstufe jeweils mehr als 180 Schüler umfassen.

Umfassen zwei oder drei Schulzweige im Bereich der Mittelstufe an einer Gesamtschule jeweils weniger als 180 Schüler, kann ein Zweigleiter für diese Schulzweige bestellt werden.

(4) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges oder einer Schulstufe im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist nur zulässig, wenn mindestens zwei aufsteigende Klassenstufen oder Jahrgangsstufen innerhalb des Schulzweiges oder der Schulstufe vorhanden sind.

7. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.
8. Wissenschaftliche Räte, Wissenschaftliche Oberräte und Professoren der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als
 - a) Geschäftsführender Direktor eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark und
 - b) Fachgruppenleiter eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark.
9. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.

BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

unbesetzt

Besoldungsgruppe A 2

unbesetzt

Besoldungsgruppe A 3

Feldhüter

Besoldungsgruppe A 4

Feldschütz
Gestütwärter

Besoldungsgruppe A 5

Gestütüberwärter
Oberfeldschütz
Sattelmeister

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 –

Besoldungsgruppe A 6

Feldschutzmeister
Sattelmeister

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 –

Besoldungsgruppe A 7

Feldschuttobermeister
Obersattelmeister

Besoldungsgruppe A 8

Feldschutzhauptmeister
Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 9

Erster Hauptsattelmeister
Fachlehrer

- in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ⁻¹⁾

Feldschutzkommissar
Lehrwerkmeister

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 ⁻¹⁾

Fachlehrer für musisch-technische Fächer
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 ⁻¹⁾

Fachlehrer
– in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ⁻²⁾

Feldschutzbekommissar
Erste Oberin³⁾⁴⁾
Erster Pflegevorsteher³⁾⁴⁾

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

²⁾ Nur für Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 432,69 Deutsche Mark.

⁴⁾ Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer¹⁾²⁾

Fachlehrer für musisch-technische Fächer¹⁾²⁾

Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung¹⁾²⁾

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer¹⁾

- als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar –

- als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen –

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Besoldungsgruppe A 13

Direktor einer Volkshochschule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst¹⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁻¹⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder

einer Haupt- und Realschule

mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe ⁻¹⁾²⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe ⁻¹⁾²⁾

Lehrer

- als Leiter einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern ⁻³⁾

Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Polizeifachschulhauptlehrer¹⁾

Polizeifachschuloberlehrer

Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern ⁻¹⁾

- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern ⁻¹⁾

Sonderschullehrer⁴⁾

Studienleiter an einer Volkshochschule

Studienrat⁵⁾

- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik –

- im Hochschuldienst –

Verwaltungsstudienrat

Zweiter Konrektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern ⁻³⁾

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören ⁻¹⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören ⁻³⁾
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören ⁻¹⁾
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülern angehören ⁻³⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.

²⁾ Nur bei einer Gesamtschülerzahl von mehr als 180.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 136,78 Deutsche Mark.

⁴⁾ Höchstens 30 v. H. der Sonderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Sonderschule eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.

⁵⁾ Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Besoldungsgruppe A 14

Direktor einer Volkshochschule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule,
einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule
mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe ⁻²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder
einer Haupt- und Realschule
mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Oberstudienrat

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule ⁻²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule ⁻²⁾

- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule ⁻²⁾
- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik ⁻¹⁾
- im Hochschuldienst ⁻¹⁾

Polizeifachschulrektor⁴⁾

Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts

Rektor als Ausbildungsleiter

Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt

Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾
- als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder
einer Haupt- und Realschule
mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe ⁻²⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder
einer Haupt- und Realschule
mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe ⁻²⁾
- einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern -²⁾)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern -⁵⁾

Sonderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern -²⁾)
- einer Schule für Lernhilfe mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern -²⁾

Verwaltungsoberratsrat**Zweiter Konrektor**

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern -
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern -²⁾)

¹⁾ Gestrichen (Gesetz vom 20 Dezember 1979 - GVBl. 1980 I S. 1)

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.

³⁾ Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 182,29 Deutsche Mark.

⁵⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15**Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik**

- als Leiter eines Pädagogischen Instituts -

Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe -¹⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern -¹⁾

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -¹⁾

Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für ein Lehramt an einer Universität oder Gesamthochschule****Kanzler**

- der Fachhochschule Fulda -
- der Verwaltungsfachhochschule Rothenburg an der Fulda -
- der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden -

Kanzler einer Kunsthochschule**Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule**

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern -¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -

Professor bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein**Professor bei der Hessischen landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof****Professor und ständiger Vertreter des Leiters des Sigmund Freud-Instituts****Rektor**

- einer Grund-, Haupt- und Realschule,
einer Haupt- und Realschule oder
einer Grund- und Realschule
mit jeweils mehr als 360 Schülern an
dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Sonderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern -²⁾)

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen -
- als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule -
- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik -³⁾
- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende -

Verwaltungsstudiendirektor

- als Studienleiter der Verwaltungseminare Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes -¹⁾

- als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark

¹⁾ Erhält bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.

¹⁾ Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

¹⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik

- als Leiter einer Zentralstelle –
- als Leiter eines Pädagogischen Instituts mit Tagungsstätte oder Zentralstelle –
- als ständiger Vertreter des geschäftsführenden Direktors und Leiter eines Pädagogischen Instituts –

Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –

Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

Direktor der Hessischen Polizeischule

Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe –
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern –

Direktor der Hafенbetriebe der Stadt Frankfurt am Main

Direktor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –

Direktor und Professor bei der Hessischen landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof

Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts

Kanzler

- der Fachhochschule Darmstadt –
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –

Leitender Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehramter an einer Universität oder Gesamthochschule

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen –
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –

Professor und Leiter des Sigmund-Freud-Instituts

Rektor der Fachhochschule Fulda¹⁾

¹⁾ Der am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält bei Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 2.

BESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei

Direktor der Hessischen Kriminalpolizei

Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Direktor der Hessischen Schutzpolizei

Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main

Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

Kanzler

- der Universität Gesamthochschule Kassel –
- der Technischen Universität Darmstadt –
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –
- der Justus Liebig-Universität Gießen –
- der Philipps-Universität Marburg –

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen –
- als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfstelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen –

Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern

Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern

Rektor¹⁾

- der Fachhochschule Darmstadt –
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –

¹⁾ Am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhalten bei Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Leitender Baudirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern –¹⁾

Leitender Magistratsdirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern –¹⁾

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen –
- als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen –
- als Leiter des Gesundheitsamtes einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern –

Leitender Ministerialrat

- als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

¹⁾ Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitender Baudirektor und Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes

Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern

Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen

Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes

Besoldungsgruppe B 5

Direktor der Hessischen Staatsbäder

Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel¹⁾

Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes

¹⁾ Der am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält bei der Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main¹⁾

Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen¹⁾

Präsident der Philipps-Universität Marburg¹⁾

Präsident der Technischen Universität Darmstadt¹⁾

¹⁾ Der am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält bei der Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 7.

Besoldungsgruppe B 7

Direktor beim Hessischen Landtag

Besoldungsgruppe B 8

Präsident des Hessischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe B 9

Staatssekretär¹⁾

¹⁾ Die am 31. Dezember 1997 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten weiterhin eine auf den Stand vom 1. Juli 1997 festgeschriebene Amtszulage von 1 132,94 DM.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei

Besoldungsgruppe B 11

unbesetzt

Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 10

- Fachlehrer an einer beruflichen Schule
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw ⁻¹⁾
- Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw –
- Fachlehrer für technologische Fächer
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw –
- Jugendleiterin im Schuldienst²⁾

¹⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11.

²⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß

Besoldungsgruppe A 11

- Fachlehrer an einer beruflichen Schule¹⁾
- Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer¹⁾
- Fachlehrer für technologische Fächer¹⁾
- Kammermusiker²⁾

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehr-tätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben

²⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 12

- Fachschuloberlehrer
- Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge erhalten.

Besoldungsgruppe A 13

- Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule

Studienrat

- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung –
- im Hochschuldienst –

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat

- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung –
- im Hochschuldienst –

Besoldungsgruppe A 15

Polizeidirektor

- als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern –

Studiendirektor

- als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung –
- als Leiter eines Schülerheims –

Besoldungsgruppe A 16

Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen

Direktor eines Universitätsklinikums

- als Vorsitzender des Vorstands des Universitätsklinikums –

Polizeidirektor

- als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern –

Besoldungsgruppe B 5

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 –

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter,
der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung
für die Lehrämter, der Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und
die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern und
der Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiplooms von Angehörigen
anderer EU-Mitgliedstaaten

Vom 6. März 1998

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143, 204), wird von der Landesregierung und auf Grund von § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Kultusminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233)¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Prüfungsämter übt das Staatliche Schulamt mit der Zuständigkeit für die Lehrerbildung aus, in dessen Dienstbezirk das Prüfungsamt seinen Sitz hat. Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder die Leiterin oder der Leiter des nach Satz 1 zuständigen Staatlichen Schulamtes oder die von ihnen Beauftragten können an den Ersten Staatsprüfungen und an Dienstbesprechungen, die bei dem Prüfungsamt durchgeführt werden, teilnehmen. Die Termine der Ersten Staatsprüfungen sind dem Kultusministerium und dem nach Satz 1 zuständigen Staatlichen Schulamt rechtzeitig bekanntzugeben.“

2. In § 6 Abs. 6 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Worte „nach § 5 zuständige Staatliche Schulamt“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 567, 610)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1997 (GVBl. I S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und für die Stadt Kassel entscheidet über die Zulassung und verteilt im Benehmen mit

den für die Lehrerbildung zuständigen Staatlichen Schulämtern (zuständige Staatliche Schulämter) die Bewerberinnen und Bewerber auf die Dienstbezirke der zuständigen Staatlichen Schulämter.“

- b) In Abs. 4 werden die Worte „Regierungspräsidium Kassel“ durch die Worte „Staatlichen Schulamt für den Landkreis und für die Stadt Kassel“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „Staatliche Schulamt“ ersetzt.

3. In den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 4 Abs. 4, 8 Abs. 3, 14 Abs. 3, 15 Abs. 2 und Abs. 7, 18 Abs. 7, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 30 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „zuständige Staatliche Schulamt“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsidiums“ durch die Worte „Staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

5. In den §§ 9 Abs. 6 und 7 und 16 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „zuständigen Staatlichen Schulamt“ ersetzt.

6. In den §§ 15 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidiums“ durch die Worte „zuständigen Staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch die Worte „zuständigen Staatlichen Schulämter“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 6. September 1995 (GVBl. I S. 465)³⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-111

²⁾ Ändert GVBl. II 322-101

³⁾ Ändert GVBl. II 322-112

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel weist im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, die beide jeweils in ihren Dienstbezirken für die Berufspädagogische Ausbildung zuständig sind (zuständige Staatliche Schulämter), die Fachlehreranwärterinnen und die Fachlehreranwärter einem Studienseminar zu.“

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „zuständige Staatliche Schulamt“ ersetzt.

3. In den §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 3, 14 Abs. 3, 15 Abs. 2, 18 Abs. 7, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „zuständige Staatliche Schulamt“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „zuständigen Staatlichen Schulamt“ ersetzt.

5. In den §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 6 Satz 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidiums“ durch die Worte „zuständigen Staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „zuständigen Staatlichen Schulamt“ ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten vom 17. September 1994 (GVBl. I S. 438)¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Regierungspräsidium in Kassel“ durch die Worte „Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Erbringt die Bewerberin oder der Bewerber einen solchen Nachweis nicht, werden die deutschen Sprachkenntnisse in einem Kolloquium, das an einem der Wissenschaftlichen Prüfungsämter durchgeführt wird, überprüft.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidium in Kassel“ durch die Worte „Staatliche

Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 erhält Nr. 4 Buchst. b) folgende Fassung:

„der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines Anpassungslehrgangs oder“

- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Zur Koordinierung der beim Gleichstellungsverfahren beteiligten Dienststellen wird an einem der Wissenschaftlichen Prüfungsämter für die Lehrämter die Stelle einer Koordinatorin oder eines Koordinators geschaffen.“

2. In § 2 Satz 2 werden die Worte „Regierungspräsidium in Kassel“ durch die Worte „Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidium in Kassel“ durch die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsgänge“ durch das Wort „Anpassungslehrgänge“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Anpassungslehrgänge, die ursprünglich für eine längere Dauer festgesetzt wurden, können auf Antrag nach der Hälfte der Zeitdauer verkürzt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Koordinatorin oder der Koordinator beauftragt in Abstimmung mit dem Kultusministerium Studienseminare mit der Durchführung von Anpassungslehrgängen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Regierungspräsidium in Kassel“ durch die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „den Festsetzungen des jeweiligen Ausbildungsplanes“ durch die Worte „der Festsetzung der wesentlichen Inhalte“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „durchschnittlich“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „Regierungspräsidium in Kassel“ durch die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.

8. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Lehrgangszeit“ durch das Wort „Zeitdauer“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-108

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eignungsprüfungen werden an dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter durchgeführt, an dem die Stelle einer Koordinatorin oder eines Koordinators eingerichtet ist (Prüfungsamt)“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei dem Prüfungsamt ist der für die Eignungsprüfung zu-

ständige Prüfungsausschuß zu bilden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitz im Prüfungsausschuß wird in der Regel von der Koordinatorin oder dem Koordinator wahrgenommen. Das Kultusministerium kann den Vorsitz übernehmen, wenn es dies für erforderlich hält.“.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Kultusminister

Holzappel

**Verordnung
zur Aufhebung der Smog-Verordnung*)**

Vom 17. März 1998

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), und des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 72 Abs. 1 und des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird von der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Die Smog-Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1991 (GVBl. I S. 33), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Für die
Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und
Gesundheit

der Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

*) Hebt auf GVBl. II 310-61

Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe*)

Vom 4. März 1998

Auf Grund des § 36 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) wird im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Kultusminister verordnet:

Artikel 1

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Weiterbildungsbezeichnung „Lehrerin oder Lehrer für Pflegeberufe und Entbindungspflege“ durch die Weiterbildungsbezeichnung „Lehrerin oder Lehrer für Pflegeberufe oder Hebammenwesen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung verantwortlich beteiligte Personen.“
4. In § 20 Abs. 4 wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Abs. 5 wird eingefügt:
„(5) Für eine Weiterbildung nach den Anlagen 9 bis 12 gilt Absatz 1 bis 4 ab dem Tage nach der Verkündung entsprechend.“
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
6. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflegeberufe oder Hebammenwesen“
 - b) In Nr. 1 werden die Worte „und für Entbindungspflege“ durch die Worte „oder für Hebammenwesen“ ersetzt.

- c) In Nr. 2.4.4 werden die Worte „der Entbindungspflege“ durch die Worte „des Hebammenwesens“ ersetzt.
- d) In Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „Entbindungspflege“ durch das Wort „Hebammenwesen“ ersetzt.
- e) In Nr. 6 werden die Worte „und für Entbindungspflege“ durch die Worte „oder für Hebammenwesen“ ersetzt.

7. Als Anlagen 9 bis 12 werden angefügt:

Anlage 9: Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenschwester in der Nephrologie

Anlage 10: Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenschwester, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger in der Psychiatrie

Anlage 11: Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenschwester, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger in der Rehabilitation

Anlage 12: Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenschwester im Funktionsdienst.

Artikel 2

(1) Die Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwestern/Fachkinderkrankenschwestern/Fachkrankenschwester in der Psychiatrie vom 15. September 1978 (StAnz. S. 2091)¹⁾ wird aufgehoben. Bereits begonnene Lehrgänge können nach dieser Vorläufigen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1998

Für die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

der Hessische Minister der
Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 353-47
1) Hebt auf GVBl. II -

**Anlage 9
bis 12**

**Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenpfleger,
zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenpfleger
in der Nephrologie**

1. Zur Weiterbildung in der Nephrologie kann zugelassen werden, wer die staatliche Anerkennung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger besitzt und mindestens zwei Jahre im Beruf tätig war. Die Berufstätigkeit soll mindestens sechs Monate Einsatz in der nephrologischen Pflege aufweisen.
2. Die Weiterbildung findet in berufsbegleitender Form statt. Sie umfaßt 720 Stunden fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht, davon mindestens 280 Stunden fachtheoretischen Unterricht, in nachstehenden Fachgebieten:
 - 2.1 Pflegefachlicher Bereich (mind. 360 Stunden):**
 - 2.1.1 Pflegeprozeß, Pflegemodelle, Qualitätsmanagement in der Pflege, Pflegeforschung, Pflegedokumentation, rehabilitative Pflege,
 - 2.1.2 berufsfachliche und berufskundliche Themen aus den verschiedenen Bereichen der nephrologischen Pflege,
 - 2.1.3 spezielle Pflegemaßnahmen bei Menschen aller Altersstufen mit nephrologischen Erkrankungen einschließlich spezieller Ernährungsformen,
 - 2.1.4 Durchführung verschiedener Nierenersatztherapieformen und spezieller Behandlungsverfahren, Kontrolle der Behandlung, Überwachung der Patienten, Verhütung und Behebung von Komplikationen, Erkennen und Einschätzen von Veränderungen,
 - 2.1.5 Hygiene in der Nephrologie.
 - 2.2 Medizinischer Bereich (mind. 120 Stunden):**
 - 2.2.1 Allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen der Nephrologie,
 - 2.2.2 diagnostische und therapeutische Verfahren in der Nephrologie, z. B. bei
 - 2.2.2.1 Nierenersatztherapien einschließlich Transplantation,
 - 2.2.2.2 chronischer Niereninsuffizienz,
 - 2.2.2.3 akutem Nierenversagen,
 - 2.2.2.4 terminalem Nierenversagen,
 - 2.2.2.5 speziellen Behandlungsverfahren,
 - 2.2.2.6 Nierenerkrankungen im Kindesalter,
 - 2.2.3 Komplikationen und Notfallversorgung in der Nephrologie,
 - 2.2.4 spezielle Arzneimittellehre,
 - 2.2.5 Früherkennung, Nachsorge und Rehabilitation.
 - 2.3 Kommunikativer, psychosozialer und pädagogischer Bereich (mind. 120 Stunden):**
 - 2.3.1 Psychosoziale Auswirkungen nephrologischer Erkrankungen,
 - 2.3.2 Gesundheitsförderung und Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Helferinnen und Helfern,
 - 2.3.3 Anleitungen und Hilfestellungen für chronisch kranke Menschen,
 - 2.3.4 Anleitung und Beratung von professionellen und nichtprofessionellen Helferinnen und Helfern,
 - 2.3.5 Theorie und Praxis von Lehr- und Lernprozessen,
 - 2.3.6 Gesprächsführung, Umgang mit Tod und Sterben,
 - 2.3.7 ethische Fragen in Zusammenhang mit nephrologischen Erkrankungen.
 - 2.4 Rechtskundlicher und institutioneller Bereich (mind. 60 Stunden):**
 - 2.4.1 Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Pflege von Menschen mit nephrologischen Erkrankungen von Bedeutung sind, z. B. Haftungsrecht, Schweigepflicht, Transplantationsgesetz, Datenschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz,
 - 2.4.2 Kooperation mit anderen Diensten innerhalb und außerhalb des Krankenhauses oder anderer Einrichtungen,
 - 2.4.3 Aufbau- und Ablauforganisation der Pflegedienste im stationären, ambulanten und häuslichen Bereich,
 - 2.4.4 Grundlagen der Leistungserfassung in der nephrologischen Pflege.
3. Die restlichen 60 Stunden können von der Weiterbildungseinrichtung eigenständig auf die Fachgebiete nach Nr. 2 verteilt werden.

4. Die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfolgen in folgenden Bereichen:
 - 4.1 Stationäre nephrologische Behandlung (mindestens 8 Wochen).
Eine entsprechende Berufserfahrung von 3 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre kann hier im Umfang bis zu 4 Wochen angerechnet werden.
 - 4.2 Nierentransplantation (mind. 2 Fallbegleitungen von jeweils mind. 1 Woche),
 - 4.3 Dialyse unter intensivmedizinischen Bedingungen und Einsatz von Spezialverfahren (mindestens 8 Wochen bzw. mindestens 10 Fallbegleitungen mit mindestens 4 unterschiedlichen Verfahren),
 - 4.4 Chronische Hämodialysebehandlung (mindestens 12 Wochen),
 - 4.5 Peritonealdialysebehandlung einschließlich Training (mindestens 2 Fallbegleitungen von jeweils mindestens 1 Woche),
 - 4.6 Nephrologische Ambulanz (mindestens 1 Woche),
 - 4.7 Der Einsatz in der pädiatrischen Nephrologie ist für Krankenschwestern und Krankenpfleger fakultativ. Für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger ist ein Mindesteinsatz von 6 Wochen in der pädiatrischen Nephrologie obligatorisch.
Die praktische Unterweisung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte ist sicherzustellen.
5. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Planung, Durchführung und Bewertung nephrologischer Pflege oder Pflege bei Dialyseverfahren an einem oder zwei Patientinnen oder Patienten einschließlich der Vorbereitung und der Mithilfe bei allen von der Ärztin oder dem Arzt vorzunehmenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. Alle dafür benötigten Gegenstände sind funktionsfähig bereitzustellen.

Anlage 10

**Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenpfleger,
zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenpfleger,
zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger in der
Psychiatrie**

1. Zur Weiterbildung in der Psychiatrie kann zugelassen werden, wer eine staatliche Anerkennung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger besitzt und mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig war. Die Berufstätigkeit soll einen Einsatz im Bereich der Pflege psychisch kranker Menschen aufweisen.
2. Die Weiterbildung findet in berufsbegleitender Form statt. Sie umfaßt 800 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht mit einer Gewichtung von 2:3 in nachstehenden Fachgebieten sowie 160 Stunden für Supervision, kollegiale Beratung und andere Reflektionsverfahren als kontinuierliches Angebot während der Weiterbildung:
 - 2.1 Pflegefachlicher Bereich (mind. 400 Stunden):**
 - 2.1.1 Geschichte der Psychiatrie und der psychiatrischen Pflege,
 - 2.1.2 Pflegetheorien, Pflegeforschung, Pflegeverständnis, Pflegeprozeß, Berufspolitik, Entwicklung der psychiatrischen Pflege,
 - 2.1.3 Grundhaltung und psychiatrische Krankenpflege als Beziehungs- und Problemlösungsprozeß,
 - 2.1.4 Gesundheits- und ressourcenorientierte psychiatrische Pflege in der Organisationsform der Bezugspflege,
 - 2.1.5 Planung und Dokumentation der Pflege als integrierter Teil der gesamten Behandlungsplanung und -dokumentation,
 - 2.1.6 spezielle Aufgaben der psychiatrischen Pflege in verschiedenen Pflegesituationen (z. B. Umgang mit Gewalt und Aggression, akute Notfallsituationen, Umgang mit Medikamenten),
 - 2.1.7 Beziehungsgestaltung zu Menschen aller Altersstufen mit unterschiedlichen Erkrankungen (z. B. Psychosen, Neurosen, Suchterkrankungen, Demenzen, Persönlichkeitsstörungen),
 - 2.1.8 Soziotherapie und Milieugestaltung als wichtige Bestandteile pflegerisch-psychiatrischer Arbeit,
 - 2.1.9 Pflegerisch-psychiatrische Gruppenarbeit (Groß- und Kleingruppe),
 - 2.1.10 Alltagsgestaltung, pflegerisch-psychiatrische Alltagsgespräche,
 - 2.1.11 Kooperation und Kommunikation im gesamten Behandlungsteam, mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen,
 - 2.1.12 Rolle der Pflege in der gemeindenahen Psychiatrie, der stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Behandlung und Betreuung,
 - 2.1.13 Präventive und rehabilitative Aufgaben der psychiatrischen Pflege,
 - 2.1.14 Problematik freiheitseinschränkender Maßnahmen in der psychiatrischen Pflege,
 - 2.1.15 ethische Fragen der Psychiatrie aus der Sicht der psychiatrischen Pflege,
 - 2.1.16 Pflegeberatung und Wissensvermittlung in der Psychiatrie.
 - 2.2 Medizinischer Bereich (mind. 120 Stunden):**
 - 2.2.1 Grundbegriffe der Psychopathologie,
 - 2.2.2 Krankheitsmodelle in der Psychiatrie und die daraus abgeleiteten diagnostischen und therapeutischen Methoden,
 - 2.2.3 Psychische Krankheit, Familie und Umgebung,
 - 2.2.4 Soma-, Psycho- und Soziotherapie,
 - 2.2.5 Prävention und Rehabilitation,
 - 2.2.6 abnorme Reaktionen, Neurosen, psychosomatische Erkrankungen,
 - 2.2.7 Abhängigkeiten,
 - 2.2.8 endogene Psychosen,
 - 2.2.9 Schizophrenien,
 - 2.2.10 hirnhängige psychische Erkrankungen einschließlich der psychiatrischen Aspekte von Anfallskrankheiten im Erwachsenenalter und im höheren Lebensalter,
 - 2.2.11 geistige Behinderungen,
 - 2.2.12 Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - 2.2.13 Gerontopsychiatrie,
 - 2.2.14 forensische Psychiatrie,
 - 2.2.15 Neurologie,

- 2.2.16 Psychopharmakologie,
- 2.2.17 ethische Fragen der Psychiatrie,
- 2.2.18 freiheitseinschränkende Maßnahmen (z. B. Fixierung, medikamentöse Zwangsbehandlung, Zwangseinweisung).
- 2.3 Sozialwissenschaftlicher Bereich (Pädagogik, Psychologie, Soziologie) (mind. 120 Stunden):**
 - 2.3.1 Grundlagen der Sozialwissenschaften und Pädagogik,
 - 2.3.2 klinische Psychologie und Sozialpsychologie,
 - 2.3.3 gesellschaftliche Bedingungen und Normen der Psychiatrie,
 - 2.3.4 Konzepte sozialen Lernens in der Psychiatrie,
 - 2.3.5 Grundlagen und Methoden des alltagsorientierten gemeinsamen Tuns, der Gruppenarbeit und Gesprächsgestaltung,
 - 2.3.6 Wahrnehmungsprozesse; soziale Interaktions- und Kommunikationsprozesse.
- 2.4 Rechtskundlicher und institutioneller Bereich (mind. 80 Stunden):**
 - 2.4.1 Rechtsgrundlagen, die für die psychiatrische Pflege von Bedeutung sind (z. B. Grundrechte und Grundgesetz, Betreuungsrecht, Freiheitsentzugsrecht, Haftungsrecht, Strafrecht, Bundessozialhilfegesetz, Elftes Buch Sozialgesetzbuch),
 - 2.4.2 Grundlagen der Betriebswirtschaft und Leistungserfassung im Pflegedienst, Personalbedarfsermittlung in der Psychiatrie,
 - 2.4.3 Konzepte der Qualitätssicherung in der Psychiatrie,
 - 2.4.4 Organisation des Pflegedienstes in verschiedenen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie, der stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Behandlung und Betreuung.
- 2.5 Supervision, kollegiale Beratung und andere Reflektionsverfahren als kontinuierliches Angebot während der Weiterbildung (160 Stunden):**
 - 3. Die restlichen 80 Stunden können von der Weiterbildungseinrichtung eigenständig auf die Fachgebiete nach Nr. 2 verteilt werden.
 - 4. Berufspraktische Anteile der Weiterbildung:
 - 4.1 Die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfolgen für Krankenschwestern und Krankenpfleger im stationären und teilstationären Bereich
 - 4.1.1 mindestens 8 Wochen in der Allgemeinen Psychiatrie I (Regelbehandlung und Intensiv-Behandlung),
 - 4.1.2 mindestens 6 Wochen wahlweise in der
 - 4.1.2.1 Allgemeine Psychiatrie II (Rehabilitative Behandlung und Langandauernde Behandlung) oder der
 - 4.1.2.2 Behandlung Abhängigkeitskranker I (Regelbehandlung und Intensiv-Behandlung) oder der
 - 4.1.2.3 Behandlung Abhängigkeitskranker II (Rehabilitative Behandlung und Langandauernde Behandlung) oder der
 - 4.1.2.4 Gerontopsychiatrie oder der
 - 4.1.2.5 Psychosomatik.
 - 4.1.3 Einsätze im ambulanten und komplementären Bereich wahlweise einmal mindestens 8 und einmal mindestens 6 Wochen in zwei der folgenden Einsatzorte:
 - 4.1.3.1 Institutsambulanz
 - 4.1.3.2 Wohnheim/Übergangswohnheim/Altenwohnanlagen
 - 4.1.3.3 Tagesstätte/Patientenclub/beschützende Wohngruppe/Wohnung/betreutes Wohnen
 - 4.1.3.4 Psycho-soziale Kontakt- und Beratungsstelle/Erziehungsberatungsstelle/Beratungsstellen für ältere Menschen
 - 4.1.3.5 Sozialpsychiatrischer Dienst
 - 4.1.3.6 Werkstätten für seelisch Behinderte
 - 4.1.4 Einer der Einsätze nach 4.1.3 soll im aufsuchenden Bereich stattfinden.
 - 4.2 Für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger finden die Einsätze nach 4.1.1 und 4.1.4 im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie statt, darüber hinaus gilt 4.1 entsprechend.
 - 4.3 Für Altenpflegerinnen und Altenpfleger finden die Einsätze nach 4.1.1 und 4.1.4 im Bereich der Gerontopsychiatrie bzw. entsprechenden Einrichtungen der Altenhilfe statt, darüber hinaus gilt 4.1 entsprechend.
 - 4.4 Die praktische Unterweisung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte ist sicherzustellen.
- 5. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung oder Darstellung psychiatrischer Pflege im Bereich der individuellen Patientenbetreuung in der Organisationsform der Bezugspflege oder der psychiatrisch-pflegerischen Gruppenarbeit oder der Entwicklung und Beurteilung eines Stationskonzeptes.

Anlage 11

**Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankpfleger,
zur Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankpfleger,
zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger
in der Rehabilitation**

1. Zur Weiterbildung in der Rehabilitation kann zugelassen werden, wer die staatliche Anerkennung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger besitzt und mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig war.
2. Die Weiterbildung findet in berufsbegleitender Form statt. Sie umfaßt 800 Stunden fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht mit einer Gewichtung von 2:3 in nachstehenden Fachgebieten:
 - 2.1 Pflegefachlicher Bereich (mind. 300 Stunden):**
 - 2.1.1 Pflegemodelle und Pflegetheorien, Pflegeforschung, Qualitätsmanagement in der Pflege (Pflegeprozeß, Pflegeplanung, Pflegedokumentation, Pflegestandards),
 - 2.1.2 berufsfachliche und berufskundliche Themen aus den verschiedenen Versorgungsbereichen der rehabilitativen Pflege (Frührehabilitation und Langzeitbehandlung, stationäre, teilstationäre, ambulante und häusliche Rehabilitation),
 - 2.1.3 spezielle Pflegemaßnahmen in der Rehabilitation bei Menschen aller Altersstufen einschließlich spezieller Ernährungsformen und Umgang mit Hilfsmitteln,
 - 2.1.4 Pflegerische Aspekte unterschiedlicher Therapiekonzepte (z. B. Basale Stimulation, Kinaesthetik, Bobathkonzept, Validation),
 - 2.1.5 Hygiene in der Rehabilitation,
 - 2.1.6 Konzepte und Verfahren der Pflege beim Übergang von einer Versorgungsform in die andere.
 - 2.2 Medizinischer Bereich (mind. 120 Stunden):**
 - 2.2.1 Allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen medizinischer Rehabilitationskonzepte,
 - 2.2.2 diagnostische und therapeutische Verfahren in der Rehabilitation, z. B. in der
 - 2.2.2.1 Inneren Medizin
 - 2.2.2.2 Neurologie
 - 2.2.2.3 Chirurgie
 - 2.2.2.4 Geriatrie
 - 2.2.2.5 Psychiatrie,
 - 2.2.3 Komplikationen, Notfälle und Notfallversorgung in der Rehabilitation,
 - 2.2.4 spezielle Arzneimittellehre und -therapie in der Rehabilitation,
 - 2.2.5 sozialmedizinische Aspekte der Rehabilitation.
 - 2.3 Psychologischer, soziologischer und pädagogischer Bereich (mind. 120 Stunden):**
 - 2.3.1 Psychosoziale und gerontologische Aspekte der Rehabilitation,
 - 2.3.2 Soziologische Aspekte der Rehabilitation,
 - 2.3.3 Gesundheitsförderung und Beratung von Betroffenen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen,
 - 2.3.4 Anleitungen und Hilfestellungen für chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen,
 - 2.3.5 Anleitung und Beratung von professionellen und nichtprofessionellen Helferinnen und Helfern,
 - 2.3.6 Gesprächsführung und Supervision,
 - 2.3.7 Theorie und Praxis von Lehr- und Lernprozessen,
 - 2.3.8 ethische Fragen, Umgang mit Tod und Sterben.
 - 2.4 Rechtskundlicher und institutioneller Bereich (mind. 60 Stunden):**
 - 2.4.1 Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit Rehabilitation von Bedeutung sind, z. B. Haftungsrecht, Schweigepflicht, Sozialrecht, Sozialhilfe, Betreuungsrecht, Umwelt- und Verbraucherschutz,
 - 2.4.2 Aufbau und Organisation von Rehabilitationseinrichtungen,
 - 2.4.3 Aufbau- und Ablauforganisation der Pflegedienste im stationären, teilstationären, ambulanten und häuslichen Bereich,
 - 2.4.4 Grundlagen der Leistungserfassung in der Rehabilitation,
 - 2.4.5 Kosten- und Leistungsträger in der Rehabilitation.

- 2.5 Interdisziplinärer Bereich (mind. 120 Std.):**
- 2.5.1 Rehabilitation als interdisziplinäre Aufgabe (z. B. geriatrisches Assessment, Hilfebedarfshebungen in der Geriatrie, Fallbesprechungen, Casemanagement),
 - 2.5.2 Kooperation und Kommunikation im Team,
 - 2.5.3 Kooperation und Koordination mit anderen Diensten und Institutionen, Selbsthilfegruppen etc.,
 - 2.5.4 Einführung in die Rehabilitations-Konzepte verschiedener Berufsgruppen (z. B. Ergotherapie, Logopädie, Neuropsychologie, Physiotherapie, Gerontopsychiatrie),
 - 2.5.5 Supervision und andere interdisziplinäre Reflektionsverfahren,
 - 2.5.6 Rehabilitation als sozialpolitische Aufgabe, Strukturen und Hilfeinrichtungen.
3. Die restlichen 80 Stunden können von der Weiterbildungseinrichtung eigenständig auf die Fachgebiete nach Nr. 2 verteilt werden.
4. Die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfolgen in folgenden Bereichen:
- 4.1 mindestens 8 Wochen in der stationären klinischen Rehabilitation einschließlich der Frührehabilitation im Akutkrankenhaus in den Fachbereichen Neurologie oder Geriatrie oder Pädiatrie oder Innere Medizin,
 - 4.2 mindestens 4 Wochen in stationären Spezialabteilungen wie z. B. Cardiologie, Orthopädie, Neurochirurgie mit einem hohen Anteil an rehabilitativer Pflege,
 - 4.3 mindestens 8 Wochen im Bereich der teilstationären, ambulanten oder häuslichen Rehabilitation.
 - 4.4 Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger müssen den Mindesteinsatz nach 4.1 in der pädiatrischen Rehabilitation ableisten.
 - 4.5 Altenpflegerinnen und Altenpfleger müssen den Mindesteinsatz nach 4.1 in der Geriatrie ableisten.
 - 4.6 Die praktische Unterweisung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte ist an allen Lernorten sicherzustellen.
5. Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Darstellung einer Fallbegleitung aus Sicht der Pflege über einen längeren Zeitraum (mindestens 3 Monate) und schließt Pflegeplanung, Pflegedokumentation und Evaluation mit ein.

Anlage 12

**Weiterbildung zur Fachkrankenschwester oder zum Fachkrankenschwester, zur
Fachkinderkrankenschwester oder zum Fachkinderkrankenschwester im Funktionsdienst**

1. Zur Weiterbildung im Funktionsdienst kann zugelassen werden, wer die staatliche Anerkennung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenschwester besitzt und mindestens ein Jahr in diesem Beruf tätig war. Die Berufstätigkeit soll mindestens sechs Monate Einsatz im Funktionsdienst (Operationsabteilung oder Endoskopie) aufweisen.
2. Die Weiterbildung findet in berufsbegleitender Form statt.
Sie umfaßt 800 Stunden fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht mit einer Gewichtung von 2:3 in nachstehenden Fachgebieten:
 - 2.1 Pflegefachlicher Bereich (mindestens 490 Stunden):**
 - 2.1.1 Pflegewissenschaftliche Grundlagen: Berufsbild und Berufspolitik, Pflegelehre, Pflegepraxis, Pflegeforschung, Pflegeprozess.
 - 2.1.2 Organisation des Pflegedienstes, Qualitätssicherung, Pflegeplanung, Dokumentation.
 - 2.1.3 Pflegefachliche Grundlagen: Materialkunde, Gerätekunde, Instrumentenkunde.
 - 2.1.4 Ethische Grundorientierung in der Pflege unter Berücksichtigung aller Altersstufen: Menschenbild und pflegerisches Handeln, ethische Probleme im Bereich des Berufsfeldes, Sterben und Tod.
 - 2.1.5 Pflege von Patienten jeden Alters vor, während und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen: Übernahme/Übergabe, indikationsspezifische Lagerung des Patienten einschließlich Prophylaxen, Vorbereitung und Nachsorge von Patienten, Ver- und Entsorgung der Ver- und Gebrauchsgüter einschließlich der Nachbereitung des Arbeitsfeldes, Instrumentieren, Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie.
 - 2.1.6 Psychosoziale Betreuung unter Berücksichtigung aller Altersstufen: Kommunikation, Angehörigengespräche, Schulung, Beratung von Patienten und Angehörigen, Schutz der Intimsphäre, Berücksichtigung kultureller und religiöser Aspekte.
 - 2.1.7 Angewandte Krankenhaushygiene.
 - 2.2 Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen (mindestens 30 Stunden):**
 - 2.2.1 Berufs-, arbeits-, zivil-, straf- und sozialrechtliche Grundlagen,
 - 2.2.2 Aufbau- und Ablauforganisation im Krankenhaus und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - 2.2.3 Kooperation und Koordination der Berufsgruppen innerhalb und außerhalb des Krankenhauses,
 - 2.2.4 Grundlagen der Betriebswirtschaft und Leistungserfassung.
 - 2.3 Soziologische, pädagogische und psychologische Grundlagen (mindestens 60 Stunden):**
 - 2.3.1 Werte, Normen und berufliches Selbstverständnis,
 - 2.3.2 Institution Krankenhaus mit seinen verschiedenen Berufsgruppen,
 - 2.3.3 Wege der Motivation,
 - 2.3.4 Lehr- und Lerntechniken,
 - 2.3.5 Kommunikation, Gesprächsführung und Bewältigungsstrategien,
 - 2.3.6 Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
 - 2.4 Naturwissenschaftliche und medizinische Fächer (mindestens 140 Stunden):**
 - 2.4.1 Schwerpunkte der Hygiene und Mikrobiologie,
 - 2.4.2 Schwerpunkte der Pharmakologie und Anästhesie einschließlich Reanimation,
 - 2.4.3 Indikation, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und endoskopischer Eingriffe einschließlich Anatomie, Physiologie und Topographie des
 - 2.4.3.1 Bewegungs- und Stützsystems
 - 2.4.3.2 Atmungssystems, Herz- und Gefäßsystems
 - 2.4.3.3 Verdauungssystems, endokrinen Systems
 - 2.4.3.4 Urogenitalsystems
 - 2.4.3.5 Zentral- und peripheren Nervensystems
 - 2.4.3.6 Transplantationsmedizin
 - 2.4.4 Spezifische Verfahren in der operativen und endoskopischen Pädiatrie.
3. Die restlichen 80 Stunden können von der Weiterbildungseinrichtung eigenständig auf die Fachgebiete nach Nr. 2 verteilt werden.

4. Die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfolgen jeweils mindestens:
 - 4.1 24 Wochen in der Allgemein- und Abdominalchirurgie,
 - 4.2 10 Wochen in der Unfallchirurgie,
 - 4.3 12 Wochen in mindestens zwei weiteren Funktionsabteilungen,
 - 4.4 24 Wochen in Abteilungen mit endoskopischen Eingriffen, davon ein Einsatz in der Gastroenterologie sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (z. B. Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Cardiologie).

Für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger ist eine Schwerpunktsetzung im Bereich der pädiatrischen Funktionsdienste erforderlich.
5. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die pflegerische Begleitung und Betreuung eines Patienten im Rahmen endoskopischer oder operativer Eingriffe, auf die Vorbereitung und Nachsorge des Instrumentariums im Rahmen dieser Eingriffe sowie auf die Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in
beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Hessischen Kultusministeriums*)**

Vom 18. Februar 1998

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bestimmt:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

ums vom 18. Juli 1997 (GVBl. I S. 267) erhält folgende Fassung:

- „1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1998

Der Hessische Kultusminister

Holzapfel

*) Ändert GVBl. II 320-147

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.
Telefon (05664) 948030, Fax (05664) 948040

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung